§ 3 Entziehung eines Diplomgrades

(1) Die Entziehung des akademischen Diplomgrads richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) [1]Der Diplomgrad, der als staatliche Bezeichnung verliehen worden ist, kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben. [2]Die Urkunde ist von der für die Verleihung zuständigen Stelle einzuziehen.